

Satzung über die Ehrung verdienter Bürger/innen in der Gemeinde Nörvenich

Aufgrund von § 7 i.V.m. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW, S. 514 ff), hat der Rat der Gemeinde Nörvenich am 05. Februar 2009 die Satzung über die Ehrung verdienter Bürger/innen in der Gemeinde Nörvenich vom 11. März 2009 beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Nörvenich ehrt verdiente Bürger/innen sowie Männer und Frauen, die sich um die Gemeinde Nörvenich besondere Verdienste erworben haben durch

- a) die Verleihung des Ehrenbürgerrechts,
- b) die Verleihung der Ehrenbezeichnungen "Altbürgermeister/in" und "Ehrenratsmitglied",
- c) die Verleihung des Goldenen Ehrenringes,
- d) die Überreichung einer Ehrenurkunde.

§ 2

Das Ehrenbürgerrecht wird vom Rat der Gemeinde mit den Stimmen von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder verliehen (§ 34 GO NRW).

§ 3

Die Verleihung der Ehrenbezeichnungen "Altbürgermeister/in" und "Ehrenratsmitglied" setzen eine mindestens 20-jährige ununterbrochene Tätigkeit in dieser Funktion voraus. Sie können erst nach dem Ausscheiden verliehen werden.

§ 4

Die Verleihung des Goldenen Ehrenringes setzt eine 25-jährige ununterbrochene Tätigkeit als Bürgermeister/in oder eine mindestens 40-jährige Tätigkeit im Rat voraus. Das Recht zum Tragen des Goldenen Ehrenrings ist höchstpersönlich. Der Goldene Ehrenring wird durch den/die Bürgermeister/in oder seinen/r /ihrem/r Stellvertreter/in überreicht.

§ 5

Eine Ehrenurkunde wird durch den/die Bürgermeister/in oder seinen/r / ihrem/r Stellvertreter/in überreicht

- a) nach einer ununterbrochenen 15-jährigen Zugehörigkeit zum Rat bzw. Ortsvorstehertätigkeit,
- b) bei Bediensteten der Gemeinde Nörvenich anlässlich der Vollendung einer Dienstzeit von 40 Jahren im öffentlichen Dienst,
- c) nach einer ununterbrochenen Tätigkeit von 25 Jahren bei der Gemeinde Nörvenich.

§ 6

Den Beschluss über eine Auszeichnung oder Verleihung fassen folgende Vertretungsgremien:

- | | |
|---|-----|
| a) Ehrenbezeichnung "Altbürgermeister/in" | Rat |
| und "Ehrenratsmitglied" | |

b) Goldener Ehrenring

Rat

c) Ehrenurkunde

Haupt-, Finanz- und Umweltausschuss

Die Beratungen über die Auszeichnung bzw. Verleihung erfolgen grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 7

Die von der Gemeinde übergebenen Goldenen Ehrenringe gehen in das Eigentum der Beliehenen über. Das Recht zum Tragen des Goldenen Ehrenringes ist höchstpersönlich. Nach dem Tod des Beliehenen verbleiben die Auszeichnungen im Besitz der Hinterbliebenen. Sie dürfen weder vom Geehrten noch von den Erben verschenkt oder veräußert werden.

§ 8

Über eine Ehrung nach § 1 a-c wird eine Urkunde gefertigt.

Der Goldene Ehrenring trägt das Wappen der Gemeinde Nörvenich und das Verleihungsdatum.

§ 9

Wenn eine Ehrung ein Amt oder eine Tätigkeit in der Gemeinde Nörvenich von einer bestimmten Dauer voraussetzt, werden ein Amt oder eine Tätigkeit in den Vertretungen der ehemaligen Gemeinden und des früheren Amtes sowie in der früheren Amtsverwaltung angerechnet.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Bürger in der Gemeinde Nörvenich vom 26.05.1998 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung (die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nörvenich, den 11. März 2009

(Hans Jürgen Schüller)
Bürgermeister